

Militärverwaltung in Rumänien

Druck- und Büchereistelle

Buchhandels-Abteilung

Zur Klärung verschiedener in der letzten Zeit hierher gelangter Anfragen wird nachstehend die Verfügung der Militärverwaltung in Rumänien vom 15. Mai ds. Js., die die Einfuhr von Druckschriften in das Verwaltungsgebiet regelt, bekanntgegeben.

1. „Alle Bestellungen auf Druckschriften jeder Art, soweit die Lieferungen in die Hände von Zivilpersonen gelangen sollen oder können, sind ausschließlich bei der Buchhandels-Abteilung der Pressestelle*) der Militärverwaltung in Rumänien, Bukarest, Boulevard Elisabet 27, abzugeben, die das Weitere ihrerseits veranlassen wird.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle auf Grund solcher Bestellungen sich ergebenden Sendungen unter allen Umständen an die Buchhandels-Abteilung der Pressestelle*) gerichtet werden, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, die zwecks beschleunigter Abfertigung unmittelbar an den Chef der Zensurstelle zu adressieren sind.
3. Sendungen, die auf anderem Wege in die Hände von Zivilpersonen gelangen, unterliegen gegebenenfalls der Beschlagnahme ohne Entschädigungsanspruch.“

Es wird demnach gebeten, alle für das Verwaltungsgebiet Rumänien bestimmten Sendungen von Druckschriften jeder Art (Bücher, Broschüren, Kunstblätter, Notenstücke, Ansichtspostkarten, Zeitungen und Zeitschriften) bei der Buchhandels-Abteilung der Druck- und Büchereistelle anzumelden, die dann von Fall zu Fall entsprechende Auskunft und gegebenenfalls Versandanweisung geben wird.

Irgendein privater Güterverkehr ohne besondere Genehmigung besteht weder bei der Feldpost noch bei der Militär-Eisenbahn. Zeitungsnotizen gegenteiligen Inhalts, die verschiedentlich veröffentlicht wurden, sind irreführend.

Die Beförderung von Privatgütern durch die Eisenbahn ist abhängig von der Zustimmung der Militärverwaltung in Rumänien, die in bezug auf den Verkehr mit Druckschriften, soweit sie für Handelszwecke in Betracht kommen, durch die Buchhandels-Abteilung vertreten wird.

Sendungen an militärische Dienststellen sowie an die Bahnhofsbuchhandlung Steinmetz für den eigenen Bedarf werden von obigen Bestimmungen nicht betroffen.

*) Inzwischen abgeändert in „Druck- und Büchereistelle“